

S A T Z U N G

der Gemeinde Münsterappel über die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen des Bestattungswesens (Bestattungsordnung)

vom 22. Nov. 1973

Auf Grund der §§ 24, 27 der Gemeindeordnung (Teil A des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz) i.d.F. vom 25. 9.1964 (GVBl. S. 145) zuletzt geändert durch LG vom 20.12.1971 (GVBl. 1972 S. 2) hat der Gemeinderat Münsterappel in seiner vom 28. August 1973 folgende

S a t z u n g

beschlossen:

§ 1

Aufsicht

Die gemeindlichen Einrichtungen des Bestattungswesens unterstehen der Aufsicht der Gemeindeverwaltung, ihren Anordnungen oder den von ihr Beauftragten ist Folge zu leisten. Beschwerden sind bei der Gemeindeverwaltung vorzubringen.

§ 2

Benutzungsrecht

Wer für die Bestattung eines Verstorbenen zu sorgen hat oder sorgt, ist berechtigt, die gemeindlichen Einrichtungen des Bestattungswesens unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften -Landespolizeiverordnung über das Leichenwesen vom 23. Februar 1961 (GVBl. S. 37)- und nach den Bestimmungen dieser Satzung gegen die Entrichtung der festgesetzten Gebühren in Anspruch zu nehmen.

§ 3

Totengräber

Wer für die Bestattung eines Verstorbenen zu sorgen hat oder sorgt, hat bei der Anlegung des Grabes dem von der Gemeinde angestellten Totengräber die Herstellung des Grabes auf dem gemeindlichen Friedhof unverzüglich nach dem Todesfall, spätestens jedoch innerhalb 24 Stunden, in Auftrag zu geben.

Die Anmeldung für die Grabherstellung kann auch bei der Anzeige zur standesamtlichen Beurkundung vorgenommen werden, wenn die Anzeige innerhalb der 24-Stundenfrist erfolgt. Die Selbsterstellung eines Grabes (Aushub der Grube) ist nicht gestattet.

§ 4

Leichenträger

Für die Überführung der Leiche vom Sterbehaus zur Leichenhalle und von der Leichenhalle zum Grabplatz notwendigen Leichenträger haben die Angehörigen des Verstorbenen bzw. der in den §§ 2 und 3 Benannte zu sorgen. Als Leichenträger kommen nur zuverlässige und gut beleumundete Personen in Frage. Sie unterstehen bei der Verrichtung aller ihrer Obliegenheiten den Weisungen des Friedhofswärters.

§ 5

Leichenwagen (Leichenauto)

Die Leichen erwachsener Personen sollen nur mittels des gemeindlichen Leichenwagens bzw. Leichenautos zur Leichenhalle verbracht werden. Die Überführung von Kindern bis zu drei Jahren darf bei einer Sarglänge von nicht mehr als 1 Meter auch mittels Träger geschehen, wenn der Sterbefall nicht durch eine ansteckende Krankheit verursacht ist, andernfalls soll auch bei Kinderleichen der Leichenwagen benutzt werden. Der Leichenwagen darf nicht früher^{als} 15 Min. vor der Überführung der Leiche am Sterbehaus eintreffen. Er darf sowohl auf dem Hin- wie auch auf dem Rückwege nur im Schritt gefahren werden.

§ 6

Leichenhallenzwang

Jede Leiche ist nach Vornahme der Leichenschau spätestens 36 Stunden nach Eintritt des Todes in die Leichenhalle zu überführen, jedoch nicht vor Ausstellung des Todesscheines. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 der Landespolizeiverordnung über das Leichenwesen vom 23. Februar 1961 (GVBl. Nr. 6 vom 15. März 1961 S. 37).

§ 7

Leichenhallenordnung

Die Aufnahme von Leichen in die Leichenhalle gemäß den einschlägigen Vorschriften der in § 6 genannten Landespolizeiverordnung über das Leichenwesen darf nur nach vorgenommener Leichenschau unter Übergabe des vorschriftsmäßigen ausgefertigten Leichenschauscheines erfolgen.

Bei Transportleichen (von auswärts) ist die Annahme nur gegen Aushändigung des vorschriftsmäßig ausgefertigten Leichentransportpasses an den Leichenhallenaufseher (Friedhofswärter) gestattet.

Von auswärts kommende Leichen müssen in die Leichenhalle überführt werden (§ 6 der Landespolizeiverordnung vom 23. Februar 1961 (GVBl. S. 37)). Leichen, welche von der Polizei eingebracht werden (unbekannte Leichen oder solche, die keinen natürlichen Todes gestorben sind usw.) sind jederzeit und ohne weitere Nachweise in die Leichenhalle aufzunehmen. Im übrigen gilt § 6 dieser Satzung.

§ 8

Jede in die Leichenhalle verbrachte Leiche muß von dem Aufseher (Friedhofswärter) in der Leichenhalle in offenem Sarge mit unbedecktem Gesicht niedergelegt werden. Der Kopf muß auf ein weiches Polster gebettet werden. Hände und Füße dürfen nicht gebunden sein.

Die Leichen, der an ansteckender Krankheit verstorbenen Personen sind entweder in geschlossenem Sarge zu halten oder mit einem in 5%-igen Karbolsäurelösung getauchten Leinentuch zu überdecken bzw. in ein solches Tuch einzuhüllen. Im übrigen muß die Leiche mit Ausnahme des Gesichtes und der Hände bedeckt sein.

§ 9

Der Sarg bleibt bis zu 20 Minuten vor der Beerdigung offen. Wenn der Verstorbene jedoch mit einer ansteckenden Krankheit behaftet war, starke Spuren der eintretenden Verwesung sichtbar werden, der Kopf der Leiche in abschreckender Weise verstümmelt ist, oder wenn es gesundheitspolizeilich angeordnet oder von den Angehörigen nach vorausgegangener Sektion der Leiche verlangt wird, so ist der Sargdeckel aufzulegen bzw. zu schließen.

§ 10

Der Zutritt zu den Leichenzellen ist nur den Hinterbliebenen der Verstorbenen oder in ihrer Anwesenheit oder mit ihrer besonderen Erlaubnis auch ihren Bekannten gestattet, wenn nicht besondere Gründe, wie ansteckende Krankheiten, auch dies verbieten. Im Streitfalle entscheidet hierüber die Gemeindeverwaltung nach Anhörung des Gesundheitsamtes.

Der Leichenschauer hat das Recht, die Leichenhalle jederzeit zu betreten.

§ 11

Zelle und Sarg können von den Beteiligten mit Blumen geschmückt werden. Eine Überladung der Zelle und des Sarges mit Blumen ist nicht gestattet.

Im Vorraum der Leichenhalle können Pflanzendekorationen in mäßiger Anzahl aufgestellt werden.

Erforderlichenfalls können die übrigen Blumen, Kränze usw. dem Aufseher zur Aufbewahrung bis zur Bestattung übergeben werden. Kränze und ähnliche Liebesgaben für die in der Leichenhalle aufbewahrten Verstorbenen können in den Zellen und im Vorraum (Versammlungsraum) nicht zugelassen werden.

§ 12

Die Leichenhalle dient zur Aufbewahrung der Toten. Wird eine Sektion angeordnet, wird die Gemeindeverwaltung die dafür erforderlichen Vorbereitungen treffen.

§ 13

Bemerkt der Aufseher oder sein Stellvertreter Zeichen des Lebens in einer in der Leichenhalle zur Bestattung untergebrachten Person, so hat er sofort einen Arzt herbeizurufen und die Gemeindeverwaltung zu benachrichtigen.

§ 14

Die Leichenhalle steht unter der Aufsicht und Leitung der Gemeindeverwaltung. In gesundheitspolizeilicher Hinsicht ist die Leichenhalle der Aufsicht des Amtsarztes unterstellt.

§ 15

Bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung kann nach vorheriger schriftlicher Anordnung und nach Ablauf der gesetzten Frist durch die Gemeindeverwaltung ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 100,-- DM festgesetzt werden, soweit nicht die Landespolizeiverordnung über das Leichenwesen vom 23. Februar 1961 eine höhere Geldstrafe androht.

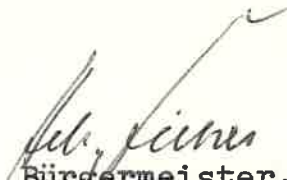
Bei Weigerung eines nach dieser Satzung Verpflichteten kann die Gemeindeverwaltung Handlungen zur Ausführung der Satzungsvorschriften an der Stelle und auf Kosten des Verpflichteten vornehmen lassen.

Das Zwangsgeld und die Kosten für die Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz vom 8. 7.1957 (GVBl. S. 101) beige-
trieben.

§ 16

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen, entgegenstehende Regelungen, außer Kraft.

Münsterappel, den 22. Nov. 1973


Bürgermeister.